

**HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG
IM RAHMEN DER ABSCHLIESSENDEN STAATSPRÜFUNG FÜR DAS LEHRAMT GYMNASIUM
FÜR DIE REFERENDAR*INNEN – KURS 25 (vgl. § 21 GymPO)**

I VOR DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNG

1. Selbstständiger Unterricht

Die unterrichtspraktischen Prüfungen (im Folgenden kurz: Lehrproben) sind im Rahmen eines kontinuierlich oder temporär selbstständigen Lehrauftrags (sog. „Leihklassen“) abzulegen.

2. Abwesenheit der Prüfungsklassen

Die Reihenfolge der Klassen und Fächer für die Lehrproben ist nicht vorgeschrieben. Bei der Planung der Lehrproben sind die gewählten Prüfungsklassen auf evtl. Abwesenheit zu überprüfen (z.B. BOGY, Schullandheim, Studienfahrt) und ggf. die Reihenfolge entsprechend zu wählen.

3. Anzahl der zu unterrichtenden Stunden im Prüfungszeitraum

Grundsätzlich ist der jeweilige Stundenplan im Prüfungszeitraum maßgeblich. Dies gilt auch im Falle von wöchentlich variierenden Stundenzahlen (sog. A- und B-Wochen).

Bei Fächern, die lediglich mit einer Stunde pro Woche unterrichtet werden, ist für den 3-Wochen-Zeitraum jeweils zweistündiger Unterricht vorzusehen. Der Lehrauftrag im Prüfungszeitraum muss mindestens 6 Wochenstunden umfassen.

4. Schulstufen der Lehrproben

Es finden insgesamt vier Lehrproben statt.

Bei einer Zwei-Fächer-Hauptfachkombination finden in jedem Fach zwei Lehrproben, jeweils eine davon in der Oberstufe, statt. Die beiden weiteren Lehrproben werden in verschiedenen Fächern, eine in der Unterstufe, die andere in der Mittelstufe, absolviert.

Hinweis: Findet in einem der Fächer (z.B. Chemie) kein Unterricht in der Unterstufe statt, ist das andere Fach hierfür vorzusehen, sodass in Ihren 4 Lehrproben alle 3 Schulstufen (Unter-, Mittel-, Oberstufe) berücksichtigt sind.

Bei einer zulässigen Zwei-Fächer-Verbindung aus Hauptfach und Beifach finden im Hauptfach zwei Lehrproben statt, davon eine in der Oberstufe und eine in der Unter- oder Mittelstufe. Im Beifach finden zwei Lehrproben, jeweils eine in der Unter- und in der Mittelstufe, statt. Sollte die Prüfung fachbedingt in der Unterstufe nicht möglich sein, sind zwei unterschiedliche Klassenstufen zu wählen.

5. Klassen der Prüfungen

Es ist nicht zulässig, in derselben Klasse zwei Lehrproben durchzuführen; dies gilt auch bei einer Drei-Fächer-Verbindung. Im Falle von sog. „Mischklassen“ müssen sich die Gruppen um mindestens eine Schülerin unterscheiden, das heißt: In jeder Gruppe muss mindestens eine Schülerin enthalten sein, die in der anderen Gruppe nicht ist.

6. Mindestklassengrößen

Die Mindestklassengröße in der Unter- und Mittelstufe beträgt 15 Schülerinnen, in der Eingangsklasse der Oberstufe mindestens 12. Im Kurssystem gelten keine Mindestgrößen. Im Fach Sport müssen in allen Klassenstufen mindestens 12 Schülerinnen in der Prüfung aktiv mitwirken.

7. Klassenstufen 10 und 7

Die Klassenstufe 10 ist im 8-jährigen Gymnasium grundsätzlich der Oberstufe, im 9-jährigen Gymnasium grundsätzlich der Mittelstufe zuzuordnen. Die Klassenstufe 7 ist im 8-jährigen Gymnasium bivalent und kann sowohl der Unter- wie der Mittelstufe zugerechnet werden, im 9-jährigen Gymnasium ist sie grundsätzlich der Unterstufe zuzuordnen.

8. **Vertiefungs- und Differenzierungsstunden**

Im Lehrprobenzeitraum entfällt der Vertiefungsunterricht in dem entsprechenden Fach und damit ggf. eine Teilung der Klasse oder Teamunterricht, das heißt: Die ganze Klasse wird, wie in den übrigen Stunden des Faches auch, im Regelunterricht unterrichtet.

9. **Unterrichtsausfall**

Wenn Unterricht durch Schulveranstaltungen, Krankheit, o.ä. an mehreren Tagen ausfällt, verlängert sich der festgelegte Zeitraum um so viele Tage, dass insgesamt exakt so viele besuchbare Stunden ausgewiesen sind, wie entsprechend dem Stundenplan im ursprünglichen Prüfungszeitraum vorgesehen waren. In diesem Fall ist das Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) zu informieren, da eine zeitliche Überschneidung von zwei Lehrprobenzeiträumen nicht statthaft ist.

Fällt lediglich eine einzelne Unterrichtsstunde aus, kann diese auch auf einen anderen Tag innerhalb des 3-Wochen-Zeitraums verlegt werden. Keinesfalls darf dadurch aber der 3-Wochen-Zeitraum wesentlich verkürzt werden.

10. **Themenverteilungsplan**

Alle laut Stundenplan im Prüfungszeitraum vorgesehenen Unterrichtsstunden sind auszuweisen. Auch nicht besuchbare Stunden (z.B. Stunden an den drei Tagen nach den Ferien) sind als Information für den Prüfungsausschuss im Plan mit Thema anzugeben.

Die Referendarin leitet der Vorsitzenden, der Prüferin (eigene Ausbilderin bzw. Fremdprüferin) und ggf. der Vertreterin der Kirchenbehörde bzw. dem Sunnitischen Schulrat vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zum vorgeschriebenen Termin einen verbindlichen Themenverteilungsplan zu – entweder per E-Mail oder per Post. Der Plan ist spätestens zum festgelegten Termin zu versenden.

Das Nichteinhalten eines solchen Termins stellt einen Verstoß gegen die Ordnung gem. § 26 GymPO dar; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung vom LLPA mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

11. **Festlegung des Termins und Themas der Lehrprobe**

Die Prüferin legt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden Termin und Thema der Lehrprobe fest.

12. **Bekanntgabe des Termins und Themas der Lehrprobe**

Termin und Thema der Lehrprobe werden der Referendarin am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die Lehrprobe stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben (vgl. auch Nr. 24):

Prüfung am	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Bekanntgabe am	Donnerstag	Freitag	Freitag	Montag	Dienstag

Wenn der Tag der Bekanntgabe ein gesetzlicher Feiertag oder ein einzelner beweglicher Ferientag ist, wird das Thema am vorausgehenden Werktag bekannt gegeben. Eine noch frühere Bekanntgabe, bei z.B. zwei freien Tagen, ist nicht statthaft.

Die Referendarin ist verpflichtet, täglich selbst bei der Schulleitung nachzufragen, ob eine entsprechende Mitteilung vorliegt. Die tägliche Nachfrage ist auch deshalb notwendig, weil ggf. der Unterricht der Prüfungsstunde auf einen anderen Tag, als im Themenverteilungsplan angegeben, verlegt wurde.

Sind Sie an einem Tag erkrankt, informieren Sie umgehend Ihre Schulleitung darüber. Es darf in diesem Fall keine Information darüber erfolgen, ob eine Mitteilung vorliegt oder nicht (s. Nr. 22).

13. **Doppelstunden**

Im Falle, dass der Prüfungsausschuss die zweite Stunde einer Doppelstunde als Prüfungsstunde auswählt, ist Folgendes zu beachten: Die erste Stunde der Doppelstunde kann ggf. vorgezogen und ein oder zwei Tage vorher unterrichtet werden – diese Maßnahme hat die Prüferin vorher mit der Schulleitung abgesprochen.

14. Dienstbefreiung

Am Tag der Prüfung ist die Referendarin von allen sonstigen Seminar- und Schulveranstaltungen befreit. Weiteres vgl. „Hinweise zum Vorbereitungsdienst und der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium gemäß Gymnasiallehramtsprüfungsordnung Kurs 2025“.

15. Unterrichtsentwurf und Versicherung

Etwa 30 Minuten vor Beginn der Lehrprobe ist der Vorsitzenden ein schriftlicher Unterrichtsentwurf in dreifacher Fertigung (im Fach Religionslehre in vierfacher) zu übergeben. Der Entwurf umfasst ohne Materialien maximal fünf Seiten.

Wird kein schriftlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt, so wird die Lehrprobe nicht abgenommen. Die Lehrprobe wird in diesem Fall vom LLPA mit der Note "ungenügend" (6,0) bewertet.

Jede Fertigung des Entwurfs muss folgende Versicherung enthalten und unterschrieben sein:

„Ich versichere, dass ich die unterrichtspraktische Prüfung selbstständig und ohne fremde Hilfe oder Bestätigung vorbereitet und geplant habe. Den vorliegenden schriftlichen Unterrichtsentwurf habe ich nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt und alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quellen entsprechend kenntlich gemacht. Materialien aus dem Internet belege ich durch Ausdruck der ersten Seite, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium. Eine Fassung der Ausdrücke der ersten Seiten ist den Unterrichtsentwürfen beigelegt.“

16. Hilfen bei der Vorbereitung der Lehrprobe

Bei der Vorbereitung der Prüfung sind insbesondere Hilfen Dritter unzulässig (§ 21 Abs. 5 GymPO).

17. Klassentagebücher

Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in das jeweilige Klassen- bzw. Kurstagebuch ist zu gewährleisten.

18. Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Die durchgehende Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zwingend erforderlich. Die Anwesenheit weiterer Personen (Mentorin, Schulleitung, Fachlehrerin) bei der Lehrprobe ist nicht gestattet. Verzögert sich der Beginn der Lehrprobe durch verspätetes Eintreffen eines Mitglieds, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Rücksprache mit dem LLPA, ob die Prüfung durchgeführt werden kann. Bei einem neuen Termin kann das Thema nur beibehalten werden, wenn die Durchführung der Prüfung am selben oder spätestens am folgenden Tag möglich ist. Im letzten Fall muss vorher mit dem LLPA Kontakt aufgenommen werden.

19. Mindestklassengrößen

Ist die Zahl der anwesenden Schülerinnen am Tag der Lehrprobe sehr klein (vgl. Nr. 6), so entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Rücksprache mit dem LLPA, ob die Prüfung durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, muss die Prüfung mit einem neuen Thema neu angesetzt werden. Die Vergrößerung einer zu kleinen Gruppe durch Schülerinnen anderer Klassen/Kurse ist nicht statthaft.

20. Stellungnahme der Referendarin

Unmittelbar im Anschluss an die Lehrprobe kann die Referendarin in einem separaten Raum zum Ablauf der Unterrichtsstunde Stellung nehmen. Dabei kann auf den Unterrichtsentwurf verwiesen werden; die Verwendung weiterer Unterlagen ist nicht statthaft. Diese Stellungnahme, die keine Stundenbesprechung wie bei einem beratenden Unterrichtsbesuch darstellt, ist nicht verpflichtend.

21. Bewertung der Lehrprobe

Im Anschluss berät sich der Prüfungsausschuss, bewertet die Prüfung und setzt die Note fest. Die Vorsitzende eröffnet auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe. Eine Besprechung der Stunde unterbleibt.

22. Erkrankung / ärztliches Zeugnis

Ist die Referendarin durch Krankheit an der Ablegung einer Lehrprobe verhindert, so sind Schule, Seminar und Prüfungsausschuss von ihr hierüber umgehend zu informieren.

Des Weiteren ist dem LLPA unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, vorab per E-Mail an Landeslehrerpruefungsamt@rps.bwl.de.

Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gilt nicht nur am Tag der Lehrprobe, sondern für den gesamten 3-Wochen-Zeitraum, inkl. den drei Werktagen vor Beginn des Zeitraums. Das ärztliche Zeugnis (Vordruck siehe www.llpa-bw.de) muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für das LLPA für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendig sind (§ 25 Abs. 2 GymPO).

Lediglich die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht, um den Rücktritt von der Prüfung zu beantragen!

Der Prüfungszeitraum wird in diesen Fällen in der Regel verlängert und der Themenverteilungsplan aktualisiert (entsprechend Nr. 9).

Tritt die Referendarin in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dennoch zur Prüfung an, kann nachträglich ein Rücktritt von der Prüfung aus diesem Grund nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 Abs. 3 GymPO).

23. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Die Teilnahme einer Referendarin an mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen kann im Zeitraum der Prüfungen (inkl. evtl. Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen) nicht genehmigt werden.

24. Schwerbehinderte und gleichgestellte Referendarinnen

Schwerbehinderte und gleichgestellte Referendarinnen erhalten Nachteilsausgleiche. Nähere Informationen hierüber geben auf Nachfrage Seminar und LLPA.

Soweit Begriffe wie Mentorin, Fachlehrerin, Referendarin, Vorsitzende, Prüferin, Ausbilderin, Fremdprüferin, Schülerin verwendet wurden, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.